

Wenn nun, wie ich nicht leugne, in den Texten der Lex, die mir jünger zu sein scheinen, mitunter ein Recht begegnet, das altertümlicher und bodenständiger anmutet, als das in A gegebene, so lässt sich diese Erscheinung dadurch erklären, dass dieses Recht in jüngerer Zeit unter veränderten Verhältnissen, die ein derartiges Einströmen volkstümlicher Elemente ermöglichten oder gar begünstigten, in die Lex eingedrungen ist.

Eine Parallele zu dieser Entwicklung bietet die des westgotischen Rechts, wo auch in den alten Königsgesetzen — und hier in sehr starkem Maasse — volksmässige Elemente aus Gründen der Staatsraison zurückgedrängt, aber darum nicht ausgetilgt worden, sondern später doch wieder ans Licht gedrungen und aufgezeichnet sind, sodass der von Schwerin bezweifelte Fall, dass älteres Recht in jüngerer Quelle stehen kann, hier tatsächlich belegt ist¹.

I.

Wir wollen hiernach dartun, dass der A-Text nicht auf B oder C, wie Krusch will, sondern auf einer älteren, verlorenen Fassung beruht. Dies ergibt ein Vergleich der Lex Salica mit anderen Volksrechten. Ich beschränke mich dabei hier auf die Erörterung einiger Beziehungen von grundlegender Bedeutung, und muss auch darauf verzichten, die Untersuchung bis in alle Einzelheiten hinein durchzuführen.

Vielfache Uebereinstimmungen in Anordnung und Diction bestehen zwischen unserem und dem burgundischen Gesetz. Man braucht sie keineswegs durch gemeinsame Benutzung des Euricianus zu erklären, es liegt näher, ja manches nötigt dazu, anzunehmen, dass die eine der beiden Leges aus der anderen geschöpft hat. Wir beschäftigen uns hier zunächst mit zwei Titeln der *Continuatio libri constitutionum*, dem 97. und 98., die vom Hunde- und Falkendiebstahl handeln. Es kommen für uns nur die Anfangssätze in Betracht, und diese lauten:

97. Si quis canem vel travum aut segutium vel petrunculum praesumpserit involare . . .

98. Si quis acceptorem alienum involare praesumpserit . . .

1) Vgl. die schönen Ausführungen von E. de Hinojosa in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte², Bd. 31, S. 282 ff. Er weist dort S. 286 N. 1 auch auf von Viollet konstatierte Parallelen im Frankenreich und auf solche des langobardischen Rechts kurz hin.